

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Energie BFE
Bundesrats- und
Parlamentsgeschäfte
3003 Bern

11. Juni 2024

Vernehmlassung zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. März 2024 geben Sie uns die Gelegenheit, zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen) Stellung zu nehmen.

Wir unterstützen das Ziel des Bundes, den Schutz der Schweizer Stromversorgung vor Extremereignissen an den Strombörsen weiter zu verbessern. Gerade die letzten zwei Jahre haben deutlich gemacht, dass die Resilienz der Schweizer Stromversorgung weiter gestärkt werden muss. Es darf nicht vorkommen, dass kurzzeitige Preisexplosionen an ausländischen Strombörsen über Handelsrisiken und Liquiditätsengpässe systemrelevanter Unternehmen zu einem Kollaps der Schweizer Stromversorgung führen. Es ist deshalb richtig, die volkswirtschaftlichen Risiken durch Liquiditäts- und Überschuldungsrisiken systemrelevanter Stromversorger weiter einzugrenzen und zu minimieren.

Wir unterstützen ebenfalls den Plan, die aktuelle Notlösung (Schutzschirm) durch eine wirkungsvolle Regulierung abzulösen. Dazu soll das befristete Bundesgesetz über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG; SR 734.91) mit drei unterschiedlichen Regulierungen in die bestehende Gesetzgebung überführt werden. Die erste Regulierung befindet sich mit dem neuen Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE) bereits in der parlamentarischen Beratung. Mit der nun vorliegenden zweiten Regulierung sollen im Stromversorgungsgesetz Massnahmen im Bereich der Unternehmensführung systemrelevanter Stromversorger umgesetzt werden. Mit einer dritten Regulierung sollen dann gezielte Vorgaben zum betrieblichen Kontinuitätsmanagement den Betrieb im Krisenfall sicherstellen (Business Continuity Management, BCM).

Den vorliegenden Entwurf zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes lehnen wir allerdings ab. Die Vorlage greift mit ihren Vorgaben tief und in bisher unbekannter Weise in die Wirtschaftsfreiheit und Eigentumsrechte der betroffenen Unternehmen der Stromwirtschaft ein. Die Gründe dazu sind für uns allerdings nicht vollständig nachvollziehbar, auch wenn die Regulierungen des Finanzsektors als Vorlage dazu dienen. Gerade Vorgaben an Eigenkapital und Liquidität systemrelevanter Stromversorger sind nicht nur mit den erwarteten Vorteilen verbunden. Sie binden auch nennenswertes Kapital und können damit bei den betroffenen

Unternehmen Investitionen erschweren, z. B. in den dringend benötigten Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion. Inwiefern solche Eingriffe in der Schweizer Stromwirtschaft wirklich nötig und sinnvoll sind, lässt sich aus der Vorlage für uns nicht schlüssig nachvollziehen. Dazu müssten unseres Erachtens auch die Möglichkeiten des betrieblichen Krisenmanagements (BCM) besser bekannt sein und wenn möglich zuerst ausgeschöpft werden. Ebenso ist aus der Vorlage nicht ersichtlich, warum die Schweiz zur Sicherstellung der Stromversorgung weitergehen muss, als die in der EU angewendeten G20/OECD-Grundsätze für eine gute Unternehmensführung (Principles of Corporate Governance).

Gerade im Hinblick auf das eigentliche Ziel der Vorlage - die Schweizer Stromversorgung vor grossen Preisausschlägen der Energiemärkte und Liquiditätsengpässen von Energieunternehmen, einen Kollaps der Schweizer Stromversorgung zu verhindern – ist die Gesamtbetrachtung, inklusive Business Continuity Management, wichtig. Wir erhoffen uns dabei alternative Lösungsansätze zur Ablösung des befristeten Rettungsschirms. Eine Übernahme der Bankenregulierung im Grundsatz genügt unseres Erachtens nicht als Begründung, um stärker zu regulieren als in der europäischen Stromwirtschaft üblich.

Antrag

Rückstellung der Vorlage und Klärung der betrieblichen Möglichkeiten der Stromwirtschaft, die Versorgungssicherheit auch bei Extremereignissen an den Strombörsen geordnet sicherzustellen. Die Möglichkeiten des Business Continuity Management (BCM) sind dabei zu berücksichtigen und die Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit und Eigentumsrechte der betroffenen Unternehmen sind nachvollziehbar und schlüssig zu begründen.

Abschliessend verweisen wir auf die Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren (EnDK) zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Neue Anforderungen an systemrelevante Stromversorgungsunternehmen). Wir schliessen uns dieser an.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Hodel
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatschreiber